

haben Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas (Energieverbrauchsnormen) auszuarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Die Bedarfsanforderungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas nach § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) müssen mit Energieverbrauchsnormen ihrer wichtigsten energieintensiven Erzeugnisse belegt werden.

§ 3

Die nach § 1 zur Ausarbeitung von Energieverbrauchsnormen verpflichteten Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen den Technischen Bericht des Instituts für Energetik Nr. 42 vom 18. August 1955 über die Normierung des Verbrauches von Elektroenergie und Gas* anzuwenden.

§ 4

Soweit der Technische Bericht des Instituts für Energetik Nr. 42 für einzelne Betriebe nach § 1 nicht in vollem Umfang anwendbar ist, geben die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke innerhalb von drei Monaten besondere Richtlinien für die Ausarbeitung, Anwendung und Kontrolle der Energieverbrauchsnormen heraus. Bei der Herausgabe der besonderen Richtlinien ist das Institut für Energetik heranzuziehen. Dies hat jedoch stets im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kohle und Energie zu erfolgen.

Bestätigung der Energieverbrauchsnormen

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen den Ministerien und Räten der Bezirke eine Nomenklatur der Energieverbrauchsnormen, deren Bestätigung sie sich vorbehält.

(2) Die Ministerien und Räte der Bezirke sind berechtigt, durch ihre Betriebe für weitere Erzeugnisse Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten zu lassen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auch für Erzeugnisse, die ip der ihnen vom zuständigen Ministerium und Rat des Bezirkes übergebenen Nomenklatur nicht enthalten, aber für ihren Energieverbrauch von Bedeutung sind, Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(4) In Ausnahmefällen, in denen keine Energieverbrauchsnorm je Erzeugnis ausgearbeitet werden kann, arbeiten die Betriebe für Maschinen, Aggregate und andere Verbrauchsstellen mit hohem Energieverbrauch Energieverbrauchsnormen aus, die sich auf eine für diese Verbrauchsstelle geeignete Bezugsgröße beziehen und die die Grundlage zur Einrichtung Persönlicher Konten bilden.

§ 6

(1) Die Energiebeauftragten der Ministerien und der Räte der Bezirke haben die volkswirtschaftlich wichtigsten Energieverbrauchsnormen zu prüfen und zu bestätigen. Bei Vorlage unzulänglich ermittelter Energieverbrauchsnormen haben die Energiebeauftragten die Bestätigung zu verweigern oder die Gültigkeitsdauer der Energieverbrauchsnormen zu verkürzen und ihre nochmalige Ermittlung zu veranlassen.

(2) Die nach den §§ 3 bis 5 ausgearbeiteten Energieverbrauchsnormen sind in Normenkataloge zusammenzufassen und beim Energiebeauftragten des Betriebes

aufzubewahren. Auf Anforderung ist dem Energiebeauftragten der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. des Rates des Bezirkes ein Normenkatalog zwecks Überprüfung der Bedarfsmeldungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas auszuhändigen.

(3) Die Betriebe haben die Energieverbrauchsnormen in die Materialverbrauchsnormenkataloge aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Energieinspektoren haben die Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu kontrollieren.

(2) Das Institut für Energetik hat auf Weisung des Ministers für Kohle und Energie besonders wichtigen Betrieben Anleitung und Hilfe bei der Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu geben. Es ist berechtigt, die Methode der Ermittlung der Energieverbrauchsnormen in den Betrieben zu prüfen und zur Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts entsprechende Erfahrungen und Unterlagen zu sammeln. Die Ministerien und Räte der Bezirke können die Unterstützung des Instituts für Energetik für ihre und ihrer Betriebe Normenarbeit beim Ministerium für Kohle und Energie anfordern.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie

I. V.: Kier
Staatssekretär

Anordnung über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 1. August 1956

Auf Grund der Ziffer 1 des Beschlusses des Ministerates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Planung, Errechnung und Abführung der Abschreibungen sowie die Anwendung fester Generalreparaturanteile erfolgt in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in den folgenden Planjahren auf Basis fester Abschreibungsnormen, die gemäß Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207) zu ermitteln waren.

§ 2

(1) Änderungen von Abschreibungsnormen, die infolge neuer ökonomischer und technischer Bedingungen oder nach Strukturänderungen erforderlich werden, sind für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe von den Fachministern jeweils vor Beginn der Planung für das folgende Jahr beim Minister der Finanzen zu beantragen. Die Bestätigung der neuen Abschreibungsnorm erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den Minister der Finanzen.

(2) Örtliche volkseigene Betriebe haben Anträge auf Änderung der Abschreibungsnorm an die jeweilige Fachabteilung des für sie zuständigen örtlichen Rates

* Erschienen als Sonderdruck des Instituts für Energetik.